

Gesetz vom ....., mit dem das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 23. März 1995 über die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen und der öffentlichen Schülerheime (Burgenländisches Pflichtschulgesetz 1995 - Bgld. PflSchG 1995), LGBl.Nr. 36, in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 46/1996, wird wie folgt geändert:

### Artikel I

1. Die Promulgationsklausel lautet:

"Der Landtag hat in Ausführung der Grundsätze des Schulorganisationsgesetzes, BGBl.Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 766/1996, des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes, BGBl.Nr. 163/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 771/1996, des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl.Nr. 77, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 467/1995, des Minderheiten-Schulgesetzes für das Burgenland, BGBl.Nr. 641/1994, sowie des § 2b des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl.Nr. 190/1949, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 256/1993, beschlossen:"

2. In den §§ 1 Abs. 1, 24 Abs. 2, 35 Abs. 4, 38 Abs. 3 und 39 Abs. 3 wird jeweils die Wendung "Polytechnischen Lehrgänge" durch die Wendung "Polytechnischen Schulen" ersetzt.

3. Im § 2 Abs. 1 wird die Wendung "eines öffentlichen Polytechnischen Lehrganges" durch die Wendung "einer öffentlichen Polytechnischen Schule" ersetzt.

4. § 13 Abs. 3 letzter Satz lautet:

"Sofern hievon wegen der Art und des Ausmaßes der Behinderung sowie des Ausmaßes des zusätzlichen Lehrereinsatzes ein Abweichen erforderlich ist, gilt Abs. 1 zweiter Satz sinngemäß."

5. § 14 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Schüler jeder Schulstufe sind in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik, Kroatisch oder Ungarisch und Lebende Fremdsprache entsprechend der Einstufung in Leistungsgruppen nach Möglichkeit in Schülergruppen zusammenzufassen. Die Zusammenfassung in Schülergruppen kann bei einem gemeinsamen Unterricht von Schülern mit und Schülern ohne sonderpädagogischem Förderbedarf entfallen."

6. Im § 14 erhält der Abs. 4 die Bezeichnung "(5)", während der neue Abs. 4 lautet:

"(4) Zur Ermöglichung eines zeitweisen gemeinsamen Unterrichtes von nicht behinderten Schülern und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf können zeitweise Hauptschulklassen und Sonderschulklassen gemeinsam geführt werden."

7. § 16 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Unterricht in den Hauptschulklassen ist durch Fachlehrer zu erteilen. Für den Unterricht von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind entsprechend ausgebildete Lehrer zusätzlich einzusetzen; für einzelne Unterrichtsgegenstände dürfen mit ihrer Zustimmung auch Lehrer eingesetzt werden, die keine besondere Ausbildung zur sonderpädagogischen Förderung besitzen."

8. Im § 17 erhalten die Abs. 2, 3 und 4 die Bezeichnungen "(3)", "(4)" und "(5)", während der neue Abs. 2 lautet:

"(2) Die Klassenschülerhöchstzahl beträgt bei Mitaufnahme eines Kindes mit sonderpädagogischem Förderbedarf 27 und verringert sich bei jeder weiteren solchen Mitaufnahme um 1. Sofern hievon wegen der Art und des Ausmaßes der Behinderung sowie des Ausmaßes des zusätzlichen Lehrereinsatzes ein Abweichen erforderlich ist, gilt Abs. 1 zweiter Halbsatz sinngemäß."

9. In den §§ 18 Abs. 1, 19 Abs. 4, 21 Abs. 6, 22 Abs. 2, 23 Abs. 2, 24 Abs. 1 und 50 Abs. 4 wird jeweils die Wendung "des Polytechnischen Lehrganges" durch die Wendung "der Polytechnischen Schule" ersetzt.

10. Im § 19 Abs. 1 lit. b wird die Wendung "einem Polytechnischen Lehrgang" durch die Wendung "einer Polytechnischen Schule" ersetzt.

11. Im § 19 Abs. 3 und im Anhang D wird jeweils die Wendung "Polytechnischer Lehrgang" durch die Wendung "Polytechnische Schule" ersetzt.

12. § 19 Abs. 6 lautet:

"(6) An Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie an Polytechnischen Schulen können therapeutische und funktionelle Übungen in Form von Kursen durchgeführt werden. Ferner können für Schüler an Volks- und Hauptschulen, bezüglich deren ein Verfahren gemäß § 8 des Schulpflichtgesetzes 1985 eingeleitet wurde, Kurse zur Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs durchgeführt werden."

13. In den §§ 23 Abs. 2, 35 Abs. 4 und 42 Abs. 8 wird jeweils die Wendung "Polytechnischen Lehrgängen" durch die Wendung "Polytechnischen Schulen" ersetzt.

14. In den Überschriften des Abschnittes II Teil D und des Abschnittes IV Teil A sowie in den §§ 22 Abs. 4, 23 Abs. 2 Z 1, 24 Abs. 2, 25 Abs. 1, 35 Abs. 1, 2 und 3 und im Anhang D wird jeweils die Wendung "Polytechnische Lehrgänge" durch die Wendung "Polytechnische Schulen" ersetzt.

15. In den §§ 22 Abs. 1 und 23 Abs. 1 wird jeweils die Wendung "Der (der) Polytechnische Lehrgang" durch die Wendung "Die (die) Polytechnische Schule" ersetzt.

16. Im § 25 Abs. 1 wird die Wendung "am Polytechnischen Lehrgang" durch die Wendung "in der Polytechnischen Schule" ersetzt.

17. § 29 Abs. 2 lautet:

"(2) Der Unterricht ist in Leibesübungen ab der Schülerzahl 30, in Maschinschreiben und Textverarbeitung ab der Schülerzahl 25, in den sprachlichen Unterrichtsgegenständen ab der Schülerzahl 24 und in Fachzeichnen, Verkaufskunde, Kundenberatung, Warenkunde für Schüler unterschiedlicher Fachbereiche und in den praktischen Unterrichtsgegenständen ab der Schülerzahl 20, in den praktischen Unterrichtsgegenständen überdies, wenn dies die räumliche oder gerätemäßige Ausstattung erfordert, mit Zustimmung der Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates ab der Schülerzahl 18 statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen; dies gilt nicht für die praktischen Unterrichtsgegenstände, soweit die Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates aus Sicherheitsgründen eine niedrigere Zahl für erforderlich hält."

18. In der Überschrift des § 35 wird die Wendung "Polytechnischer Lehrgänge" durch die Wendung "Polytechnischer Schulen" ersetzt.

19. Im § 35 Abs. 1 wird die Wendung "den Polytechnischen Lehrgang" durch die Wendung "die Polytechnische Schule" ersetzt.

20. § 40 Abs. 4 lautet:

"(4) Baulichkeiten und Liegenschaften, die gemäß Abs. 3 Schulzwecken gewidmet sind, darf der Schulerhalter - von Katastrophenfällen abgesehen - einer wenn auch nur vorübergehenden Mitverwendung für andere Zwecke nur mit vorheriger Bewilligung der Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates zuführen. Die Bewilligung ist zu versagen, wenn dadurch die Verwendung für Schulzwecke beeinträchtigt wird. Die Landesregierung kann die Mitverwendung von Schulliegenschaften, insbesondere für Zwecke der Volksbildung oder der körperlichen Ertüchtigung generell durch Verordnung bewilligen, soweit dadurch die Verwendung für Schulzwecke nicht beeinträchtigt wird."

21. Im § 57 Abs. 1 Z 1 wird die Zitierung "§ 14 Abs. 4" durch die Zitierung "§ 14 Abs. 5" ersetzt.

## **Artikel II**

Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten wie folgt in Kraft:

1. Art. I Z 1 bis 4, Z 9 bis 11 und Z 13 bis 21 mit 1. September 1997,
2. Art. I Z 5 bis 8 und Z 12 mit 1. September 1997 schulstufenweise aufsteigend.

## **Erläuterungen**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### I. Anlaß und Inhalt dieses Landesgesetzes:

Anlaß für den gegenständlichen Gesetzesentwurf ist die Verpflichtung des Landesgesetzgebers, bis zum 1. September 1997 Ausführungsbestimmungen zu grundsatzgesetzlichen Bestimmungen folgender Bundesgesetze zu erlassen:

1. Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird, BGBl.Nr. 766/1996,
2. Bundesgesetz, mit dem das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz geändert wird, BGBl.Nr. 771/1996.

In der Folge werden diese Bundesgesetze jeweils nur mit dem Kurztitel SchOrgG und PflSchErh-GG bezeichnet.

Die Ausführungsbestimmungen betreffen im wesentlichen Regelungen der äußeren Schulorganisation für die Einführung der integrativen Betreuung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Hauptschulen mit Beginn des Schuljahres 1997/98 schulstufenweise aufsteigend. Von besonderer Bedeutung sind hier die Bestimmungen über die Herabsetzung der Klassenschülerhöchstzahl für Hauptschulklassen, in denen sich Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf befinden.

Weiters sieht der vorliegende Gesetzesentwurf eine Ausführungsbestimmung zur Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 332/1996, vor. Diese Novelle betrifft eine Änderung der Bestimmungen über die Mitverwendung von Schulliegenschaften für schulfremde Zwecke. Anstelle der zwingend vorgeschriebenen Bewilligungspflicht wird die Mitverwendung an die Bedingung geknüpft, daß dadurch die Verwendung für Schulzwecke nicht beeinträchtigt wird.

Die grundsatzgesetzlichen Bestimmungen sind so konkret gefaßt, daß sie größtenteils wörtlich in das Ausführungsgesetz übernommen werden können.

#### II. Kompetenzgrundlage:

In der äußeren Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auffassung, Sprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit) öffentlicher Pflichtschulen obliegt dem Bund gemäß Art. 14 Abs. 3 lit.b B-VG die Gesetzgebung über die Grundsätze, während die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung Landessache ist.

Die Bundes-Grundsatzbestimmungen über den Aufbau, die Organisationsformen und die Klassenschülerzahlen der öffentlichen Pflichtschulen sind im Schulorganisationsgesetz, BGBl.Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 766/1996, enthalten, die Bundes-Grundsatzbestimmungen über die Errichtung, Erhaltung, Auflassung und Sprengel der öffentlichen Pflichtschulen im Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl.Nr. 163/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 771/1996. Das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995, LGBl.Nr. 36, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl.Nr. 46/1996, ist dazu das entsprechende Ausführungsgesetz.

### III. Finanzielle Auswirkungen:

Unmittelbare Kosten erwachsen durch diesen Gesetzesentwurf nicht. Der Einsatz von zusätzlichen Lehrern für den integrativen Unterricht von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Hauptschulklassen und durch Teilung von Hauptschulklassen infolge Senkung der Klassenschülerhöchstzahl durch den gemeinsamen Unterricht von nichtbehinderten Schülern und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann nur im Rahmen des vom Bund genehmigten Stellenplanes erfolgen. Die Lehrpersonalkosten im Rahmen des Stellenplanes werden nach dem Finanzausgleichsgesetz 1997 zu 100 % vom Bund refundiert.

Ein zusätzlicher Sachaufwand kann sich durch Klassenteilungen an Hauptschulen auf Grund der Integration ergeben. Er hält sich insofern in Grenzen, als die Gemeinden als gesetzliche Schulerhalter nicht verpflichtet sind, zur Ermöglichung eines integrativen Unterrichtes an Hauptschulen zusätzliche Klassenräume bereitzustellen. Die Höhe des zusätzlichen Schulsachaufwandes kann auch nicht annähernd geschätzt werden.

### IV. EU-(EWR)Konformität:

Durch die im Entwurf behandelten Angelegenheiten werden EU-Vorschriften nicht berührt.

## B. Besonderer Teil

### Zu Art. I Z 1:

In die Promulgationsklausel war die letzte Fassung der dort angeführten Grundsatzgesetze aufzunehmen.

### Zu Art. I Z 2, 3, 9 bis 11, 13 bis 16, 18 und 19:

Diese Bestimmungen tragen dem Umstand Rechnung, daß in den Schulgesetzen des Bundes, insbesondere durch die SchOrgG-Novelle BGBl.Nr. 766/1996 und durch die PflSchErh-GG-Novelle BGBl.Nr. 771/1996, anstelle der Schulartbezeichnung "Polytechnischer Lehrgang" die Schulartbezeichnung "Polytechnische Schule" getreten ist.

### Zu Art. I Z 4 (§ 13 Abs. 3 letzter Satz):

Die Rücksichtnahme auf das Ausmaß des zusätzlichen Lehrereinsatzes wurde als zusätzliches Kriterium für die Herabminderung der Klassenschülerhöchstzahl 30 für Volksschulklassen, in denen sich Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf befinden, im Grundsatzgesetz (§ 14 Abs. 1 letzter Satz SchOrgG) eingeführt. Dem trägt diese Ausführungsbestimmung Rechnung. In den Erläuterungen zu § 14 Abs. 1 SchOrgG wird dazu ausgeführt: "Neben der Anzahl der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, der Art und dem Ausmaß der Behinderung ist auch das Ausmaß des zusätzlichen Lehrereinsatzes eine wesentliche Bestimmungsgröße für die pädagogisch vertretbare Anzahl nichtbehinderter Kinder. Die Erfahrungen in der Praxis haben gezeigt, daß bei einem durchgehenden Einsatz eines zweiten Lehrers (Sonderschullehrers) die Senkung der Schülerzahl gegenüber einem teilweisen zusätzlichen Lehrereinsatz geringfügiger ausfallen kann (siehe die Ergebnisse der wissenschaftlichen Betreuung der integrativen Schulversuche des Zentrums für Schulentwicklung), ohne den Unterrichtserfolg zu gefährden."

### Zu Art. I Z 5 (§ 14 Abs. 3):

Diese Bestimmung führt die Z 12 (§ 18 Abs. 3 zweiter Satz) SchOrgG aus. Dem § 18 Abs. 3 SchOrgG wurde folgender Satz angefügt: "Die Zusammenfassung in Schülergruppen kann bei einem gemeinsamen Unterricht von Schülern mit und Schülern ohne sonderpädagogischem Förderbedarf entfallen." Die Erläuterungen zu dieser grundsatzgesetzlichen Bestimmung gelten auch für das Ausführungsgesetz. Sie lauten: "Aus den Schulversuchserfahrungen hat sich gezeigt, daß bei der überwiegenden Anzahl der integrativen Klassen auf eine äußere Differenzierung verzichtet werden kann, weil die verminderte Schülerzahl und der zusätzliche Lehrereinsatz sowie die für einen integrativen Unterricht erforderlichen Lernformen einen Unterricht in Binnendifferenzierung ermöglichen. In allfälligen Parallelklassen können weiterhin Leistungsgruppen geführt werden, wobei

hinsichtlich ihrer Anzahl die normstundenmäßigen Voraussetzungen zu beachten sein werden."

Zu Art. I Z 6 (§ 14 Abs. 4):

Auch für diese der Ziffer 13 (§ 18 Abs. 3a) SchOrgG entsprechende Ausführungsbestimmung haben die folgenden Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Bundes Geltung: "Eine Übertragung der Schulversuche soll die gesamte Bandbreite der Modelle berücksichtigen und eine Fortsetzung der Organisationsformen im Bereich der Volksschule ermöglichen (siehe § 11 Abs. 4). Jenen Standorten, die eine Integration in Form von kooperativen Klassen vollziehen, soll auch nach einer Übertragung der Schulversuche diese Möglichkeit geboten werden. Häufig stellt diese Form der Integration unter einem Dach eine Übergangsstufe zu einem umfassenderen gemeinsamen Unterricht dar."

Zu Art. I Z 7 (§ 16 Abs. 1):

Die grundsatzgesetzliche Bestimmung im § 20 Abs. 1 SchOrgG konnte wörtlich in das Ausführungsgesetz übernommen werden.

Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Bundes führen dazu aus: "Der Unterricht von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfordert eine entsprechende Ausbildung, die bei Sonderschullehrern als gegeben angesehen werden kann. In der Folge der 15. Schulorganisationsgesetz-Novelle (BGBl.Nr. 512/1993) wurden an den Pädagogischen Akademien und den Pädagogischen Instituten vermehrt Lehrgänge angeboten, um Volks- und Hauptschullehrer mit den neuen Aufgabenstellungen vertraut zu machen. Bei einzelnen Unterrichtsgegenständen kann je nach Art und Ausmaß des sonderpädagogischen Förderbedarfs auch ein Fachlehrer als zweiter Lehrer eingesetzt werden, weil dies auch an Sonderschulen zulässig ist (z.B. in Werkerziehung oder Religion). Dadurch kann auch mehr Flexibilität beim Lehrereinsatz erreicht werden. Zusätzlich liegt die Lehrverpflichtung eines Sonderschullehrers beträchtlich unter der Wochenstundenanzahl des Lehrplanes, sodaß im Interesse einer geringeren Lehreranzahl ein zusätzlicher Lehrer für diese Stunden auch aus dem Kreis der Hauptschullehrer rekrutiert werden können sollte."

Diese Bestimmung stellt den grundsatzgesetzlichen Auftrag an den Ausführungsgesetzgeber dar, für den Unterricht von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Hauptschulklassen den zusätzlichen Einsatz entsprechend ausgebildeter Lehrer vorzusehen. Dies bedeutet aber keinesfalls, daß in jedem Fall ein Lehrer zusätzlich eingesetzt werden muß. Primär wird es Aufgabe des Fachlehrers sein, nach dem didaktischen Grundsatz der Individualisierung und Differenzierung einem allfälligen sonderpädagogischen Förderbedarf zu entsprechen. Rein medizinisch als hochgradig einzustufende Behinderungen können unter Umständen pädagogisch weitgehend folgenlos bleiben und auch für die Lehrer keinerlei Erschwernis der Unterrichtsarbeit nach sich ziehen. Neben Art und Ausmaß der Behinderung

werden daher auch die Schülerzahl und die Zusammensetzung der Schüler in einer Klasse (in einem Gegenstand) sowie die pädagogischen Fähigkeiten eines Lehrers für den zusätzlichen Lehrereinsatz zu berücksichtigen sein.

Daneben wird sich der zusätzliche Lehrereinsatz am genehmigten Stellenplan (Dienstpostenplan) zu orientieren haben, den es einzuhalten gilt.

Zu Art. I Z 8 (§ 17 Abs. 2):

Diese Bestimmung führt den § 21 zweiter und dritter Satz SchOrgG aus. Demnach hat die Ausführungsgesetzgebung zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Ausmaß die Klassenschülerhöchstzahl für Klassen, in denen sich Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf befinden, niedriger als 30 ist. Dabei ist auf die Anzahl der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die Art und das Ausmaß der Behinderung sowie das Ausmaß des zusätzlichen Lehrereinsatzes Rücksicht zu nehmen.

In den Erläuterungen dazu heißt es: "Zur pädagogisch effektiven Gestaltung eines gemeinsamen Unterrichtes sind Lernformen erforderlich, die in hohem Ausmaß auf Binnendifferenzierung, handelndem und selbstgesteuertem Lernen, Projektlernen usw. aufbauen. Zusätzlich benötigen Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf mehr Anleitung und Betreuung. Eine Verminderung der Schülerzahl erweist sich aus diesen Umständen als förderlich und war auch konstitutives Element bei den Rahmenbedingungen der Schulversuche.

Allerdings läßt das höhere Alter und die damit verbundene höhere geistige und soziale Reife der Schüler auch eine etwas höhere Schülerzahl zu. Diese lag bei den ca. 270 integrativen Klassen im Schulversuch im Schuljahr 1995/96 bei ca. 22 Schülern im Durchschnitt, davon im Durchschnitt fünf Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Für die Hauptschulen werden daher grundsätzlich die gleichen Bedingungen wie für die Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen (§ 43 Abs. 1a) zu gelten haben, weshalb die Planstellenrichtlinien davon auszugehen haben werden."

Aus diesen Gründen wurden die Ausführungsbestimmungen des § 17 Abs. 2 der Bestimmung des § 13 Abs. 3 zweiter und dritter Satz betreffend die Mitaufnahme von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Volksschulklassen nachgebildet. Der durch die Klassenteilung entstehende Lehrerbedarf stellt eine zusätzliche Belastung des genehmigten Stellenplanes dar, die nur durch Einsparungen in anderen Bereichen (Umschichtung im Rahmen des Normstundenkontingentes) gedeckt werden kann.

Eine Verfügung der Landesregierung nach § 17 Abs. 2 letzter Satz bedarf keines Antrages, wird sich aber ebenfalls am genehmigten Stellenplan (Dienstpostenplan) zu orientieren haben, den es einzuhalten gilt.

Zu Art. I Z 12 (§ 19 Abs. 6):

Die im Grundsatzgesetz (§ 25 Abs. 6 SchOrgG) verankerte Möglichkeit der Durchführung von Kursen zur Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs soll auch in das Ausführungsgesetz übernommen werden.

Zu Art. I Z 17 (§ 29 Abs. 2):

Die Novellierung dieser Bestimmung enthält die Herabsetzung der Teilungszahl für die Bildung von Schülergruppen in den sprachlichen Unterrichtsgegenständen von bisher 25 auf 24 und im Unterrichtsgegenstand Warenkunde für Schüler unterschiedlicher Fachbereiche von bisher 25 auf 20. Der Gesetzesentwurf folgt einer Anregung der Personalvertretung (Zentralausschuß für die Landeslehrer für Berufsschulen) und der Leitung der Landesberufsschule Eisenstadt.

Durch die geringen Schülerzahlen müssen in den kaufmännischen Klassen die Schüler der unterschiedlichen Fachbereiche gemeinsam unterrichtet werden. Dies bedeutet gegenüber den Berufsschulen in anderen Bundesländern einen Nachteil, welcher durch die Herabsetzung der Teilungszahl gemildert werden soll.

Dem Antrag der Leitung der Landesberufsschule Eisenstadt und der Personalvertretung, auch in den sprachlichen Unterrichtsgegenständen die Teilungszahl bis auf 20 herabzusetzen, steht der zu hohe Wochenstundenbedarf entgegen. Es konnte daher lediglich eine Herabsetzung der Teilungszahl auf 24 berücksichtigt werden, um im Rahmen des genehmigten Stellenplanes zu bleiben. Dies unter dem Aspekt, daß durch den Richtlinienenerlaß des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten für die Genehmigung des Stellenplanes für die der Diensthoeheit der Länder unterstehenden Lehrer an Berufsschulen vom 26.2.1997, GZ. 621/10-III/14a/97, durch die Einführung eines schülerbezogenen Meßzahlensystems auch im Land Burgenland eine Verringerung der Zahl der genehmigten Planstellen für Lehrer an Berufsschulen erfolgt.

Zu Art. I Z 20 (§ 40 Abs. 4):

Mit der Novelle zum Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz BGBl.Nr. 322/1996 wurde anstatt der bisher zwingend vorgeschriebenen Bewilligungspflicht die Mitverwendung von Schulliegenschaften für schulfremde Zwecke nur an die Bedingung geknüpft, daß dadurch die Verwendung für Schulzwecke nicht beeinträchtigt wird. Die gegenständliche Änderung des § 40 Abs. 4 dient der Ausführung dieser Grundsatzbestimmung. Das im Grundsatzgesetz

nunmehr vorgegebene Kriterium der Beeinträchtigung der Verwendung für Schulzwecke als Hindernis für die Mitverwendung wurde in den § 40 Abs. 4 aufgenommen. An der Bewilligungspflicht einer Mitverwendung wurde dennoch festgehalten. Maßgeblich hierfür war einerseits der mit dem Anspruch auf Ausschließlichkeit behaftete Charakter der öffentlichrechtlichen Widmung einer Baulichkeit oder Liegenschaft für Schulzwecke (§ 40 Abs. 3). Andererseits erscheint es als ein zu hohes Risiko im Hinblick auf das öffentliche Interesse an einem klaglosen Schulbetrieb, den Vollzug der Bestimmungen des § 40 Abs. 4 ausschließlich den Gemeinden als gesetzliche Schulerhalter zu überlassen. Da bereits von der Verordnungsermächtigung des § 40 Abs. 4 letzter Satz für die hauptsächlich vorkommenden, zeitlich beschränkten Mitverwendungen (für Zwecke der außerschulischen Berufsausbildung, für körperliche Ertüchtigung, für kulturelle Zwecke und für Zwecke der Erwachsenenbildung) Gebrauch gemacht worden ist, hält sich der Verwaltungsaufwand in Grenzen.

Zu Art. I Z 21 (§ 57 Abs. 1):

Die Änderung der Absatzbezeichnung im § 14 erfordert die Änderung der Zitierung.

Zu Art. II:

Die Bestimmungen über das Inkrafttreten dieses Gesetzes stützen sich

1. auf Z 62 des Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird, BGBl.Nr. 766/1996 und
2. auf Z 9 des Bundesgesetzes, mit dem das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz geändert wird, BGBl.Nr. 771/1996.

Dieses Landesgesetz soll daher mit 1. September 1997 in Kraft treten, die Bestimmungen des Art. I Z 5 bis 8 und 12 allerdings - wie im Grundsatzgesetz vorgegeben - nur schulstufenweise aufsteigend.

### **Gegenüberstellung**

der Bestimmungen des Entwurfes und der diesen zugrundeliegenden grundsatzgesetzlichen Bestimmungen.

Entwurf

führt aus

Artikel I

Z 2, 3, 9 bis 11, 13 bis 16,  
18 und 19

Z 17 bis 19, 25, 28, 29 SchOrgG  
Z 1 bis 3, 5 und 7 PflSchErh-GG

Z 4 (§ 13 Abs 3)

Z 7 (§ 14 Abs. 1) SchOrgG

Z 5 (§ 14 Abs. 3)

Z 12 (§ 18 Abs. 3) SchOrgG

|                        |  |
|------------------------|--|
| Z 6 (§ 14 Abs. 4)      | Z 13 (§ 18 Abs. 3a) SchOrgG  |
| Z 7 (§ 16 Abs. 1)      | Z 14 (§ 20 Abs. 1) SchOrgG   |
| Z 8 (§ 17 Abs. 2)      | Z 15 (§ 21) SchOrgG  |
| Z 12 (§ 19 Abs. 6)     | Z 20 (§ 25 Abs. 6) SchOrgG   |
| Z 17 (§ 29 Abs. 2)     | § 51 SchOrgG i.d.F. BGBl.Nr. 323/1993                              |
| Z 20 (§ 40 Abs. 4)     | Z 1 (§ 12 Abs. 4) PflSchErh-GG<br>i.d.F. BGBl.Nr. 332/1996         |
| Z 21 (§ 57 Abs. 1 Z 1) | -  |
| Artikel II             | Z 62 (§ 131 Abs. 12 Z 7) SchOrgG<br>Z 9 (§ 19 Abs. 6) PflSchErh-GG |